



RECHTSORDNUNG

DES

BAYERISCHEN SKATVERBANDES E. V.

Fassung 2008

I. Gerichtsbarkeit

§ 1 Gerichtsbarkeit

- 1.1 Das Landesverbandsgericht gem. § 11.2 der Satzung des BSkV ist ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO. (Nachfolgend LVG genannt)
- 1.2 Die Mitglieder des LVG sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie unterliegen keinen Weisungen und Empfehlungen von anderen Organen oder Gremien des BSkV. Sie sind nur an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden. Soweit diese für den Einzelfall keine Regelungen enthalten, entscheidet das LVG unter Wahrung der Interessen aller Mitglieder und der Ziele des BSkV.

§ 2 Zusammensetzung

- 2.1 Das LVG setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- 2.2 die Mitglieder und die Stellvertreter des LVG werden vom Landesskatkongress für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.3 Wählbar sind nur Mitglieder von Skatvereinen. Nicht wählbar sind die Präsidenten der VG`s, die Präsidiumsmitglieder des BSkV, und die Mitglieder des Verbandsgerichts des DSkV
- 2.4 Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des LVG tritt ein Vertreter an seine Stelle.
- 2.5 Beim Rücktritt eines Mitglieds des LVG, der gegenüber dem Präsidenten des BSkV zu erklären ist, tritt ein Vertreter an seine Stelle, bis ein neues Mitglied gewählt ist.

§ 3 Aufgaben

Das LVG entscheidet

- 3.1 über Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander und von Verbandsmitgliedern mit dem BSkV, die sich aus der Durchführung der Satzung oder einer Ordnung ergeben
- 3.2 über Verstöße von Verbandsmitgliedern gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen sowie über alle Formen skatun-sportlichen oder verbandsschädigenden Verhaltens durch Verhängung von Strafen.
- 3.3 über Rechtsmittel gegen Verbandsgerichtsentscheidungen der Verbandsgruppen (§ 4 Ziff. 2 der Satzung), soweit dies in der Rechtsordnung der jeweiligen Verbandsgruppe vorgesehen ist.
- 3.4 ferner über den Einspruch eines Skatspielers oder Vereins gegen Entscheidungen des BSkV und seiner Beauftragten im Rahmen der Durchführung von Turnieren (s. Sportordnung Punkt 1.9)

§ 4 Strafen

- 4.1 Im Falle des § 3 Ziff. 2 können folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
- a) schriftlicher Verweis
 - b) Sperre für Meisterschaften und Turniere des BSkV und DSkV
 - c) Punkteabzug
 - d) Geldstrafen bis 500.- Euro
 - e) Aberkennung eines Titels des BSkV
 - f) Aberkennung einer Auszeichnung des BSkV
 - g) Ausschluss aus dem BSkV.
- 4.2 Eine ausgesprochene Geldstrafe fließt dem BSkV zu.

§ 5 Veröffentlichung

Entscheidungen des LVG können im Mitteilungsblatt des BSkV veröffentlicht werden.

II. Verfahren

§ 6 Einleitung des Verfahrens

- 6.1.1 Im Fall des § 3 Ziff. 1 wird das Verfahren eingeleitet durch schriftlichen Antrag des Verbandsmitgliedes oder des Präsidiums, im Fall des § 3 Ziff 4 durch schriftlichen Einspruch des Skatspielers oder Vereins. Der Antrag muss den Antragsgegner und die zu klärende Streitfrage bezeichnen. Er ist an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zu richten.
- 6.1.2 Mit dem Antrag des Verbandsmitgliedes bzw. Einspruch des Skatspielers oder Vereins muss ein Kostenvorschuss in Höhe von 300.- Euro beim Schatzmeister des BSkV entrichtet werden. Das Verfahren wird erst aufgenommen, wenn diese Vorschussleistung nachgewiesen ist. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, wird der Antrag durch Beschluss des LVG ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
- 6.2.1 Im Falle des § 3 Ziff. 2 wird das Verfahren durch schriftlichen Strafantrag des Präsidiums eingeleitet. Der Strafantrag muss das beschuldigte Mitglied, den behaupteten Verstoß und die vorliegenden Beweismittel bezeichnen. Ferner muss ein bestimmter Strafantrag nach § 4 gestellt werden. Der Strafantrag ist beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zu stellen.
- 6.2.2 Im weiteren Verfahren obliegt einem vom Präsidium bestimmten Beauftragten die Anklagevertretung.
- 6.3.1 Im Falle des § 3 Ziff. 3 wird das Verfahren durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes eingeleitet. Sie muss die angefochtene Entscheidung und den Verfahrensgegner bezeichnen und erkennen lassen, inwieweit die angefochtene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert werden soll. Die angefochtene Entscheidung muss beigelegt werden.
- 6.3.2 Mit der Rechtsmittelschrift muss ein Kostenvorschuss in Höhe von 300.- Euro beim Schatzmeister des BSkV entrichtet werden. Das Verfahren wird erst aufgenommen, wenn diese Vorschussleistung nachgewiesen ist.

Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, wird der Antrag durch Beschluss des LVG ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 7 Verfahrensablauf

- 7.1 Die Entscheidungen des LVG ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen.
- 7.2 Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- 7.3 Allen Verfahrensbeteiligten ist die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. (rechtliches Gehör)
- 7.4 Sofern mündlich verhandelt wird, sind die Beteiligten vom Vorsitzenden rechtzeitig zu laden. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er bestimmt Verhandlungstermin und –ort.
- 7.5 Bei Ausbleiben eines Verfahrensbeteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7.6 Den übrigen Verfahrensablauf bestimmt der Vorsitzende.
- 7.7 Über die wesentlichen Verfahrensvorgänge führt ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Beisitzer eine Niederschrift.
- 7.8 Nach der Verhandlung beschließt das LVG, ob die Entscheidung verkündet oder schriftlich mitgeteilt wird. In beiden Fällen wird die von dem Vorsitzenden und den Beisitzern unterschriebene, mit Gründen versehene Entscheidung spätestens einen Monat nach der Verhandlung den Beteiligten mit Einschreibsendung zugeleitet.
- 7.9 Die Mitglieder des LVG sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.10 Mitglieder des LVG können von Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über diesen Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Gerichts, sofern die Ablehnungsgründe vor der mündlichen Verhandlung entstanden sind.
- 7.11 Ein LVG – Mitglied kann sich von sich aus für befangen erklären. Dann wird ein Vertreter tätig.

§ 8 Rechtsmittel und Rechtskraft

- 8.1 Gegen Entscheidungen des LVG kann innerhalb von 2 Wochen Rechtsmittel zum Verbandsgericht des DSkV eingelegt werden.
- 8.2 Die Einlegung muss mit eingeschriebenem Brief beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des DSkV erfolgen.
- 8.3 Die 2-Wochenfrist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung des LVG.
- 8.4 Aus unanfechtbaren Entscheidungen kann vollstreckt werden.

§ 9 Kosten

- 9.1 Die Kosten eines Verfahrens vor dem LVG werden nach Aufwand abgerechnet.
- 9.2 Unabhängig von der Vorschusspflicht trägt die Kosten
 - a) im Falle des § 3 Ziff. 1 und 3 der unterlegene Teil, bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten entsprechend aufzuteilen
 - b) im Falle des § 3 Ziff. 2 der Verurteilte. Bei einem Freispruch fallen keine Kosten an.
- 9.3 Die Vorschusszahlung wird dann erstattet, wenn die Kosten von einem anderen Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung entrichtet sind.
- 9.4 Notwendige Auslagen der Beteiligten, zu denen auch die Kosten für einen Rechtsanwalt gehören, trägt jeder Beteiligte selbst.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Erlass und Änderung

Zum Erlass und zur Änderung der Rechtsordnung gelten die Bestimmungen über Erlass und Änderung der Satzung des BSkV entsprechend.

§ 11 Ehrenamt

Die Mitglieder des LVG üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für notwendige Fahrtkosten und für Zeitaufwand erhalten sie eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums des BSkV. Die notwendigen Aufwendungen werden nach der Reisekostenordnung des BSkV erstattet.

§ 12 Sachaufwand

Die Kosten für den Sachaufwand des LVG trägt der BSkV.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt am 27. 11. 1993 in Kraft

§ 2.2 geändert am 22.11.1997

§ 3.4 geändert am 26.11.2005

§§ 2.1, 2.3, 6.1.1, 6.1.2, 6.3.2, 7.10, 8.3 u. 9.1 geändert am 17.11.2007